

DER BUNDESMINISTER FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 360.03/15-III.3/93

Wien, am 4. II 1994

Anfrage der Abg. z. NR Apfelbeck,  
Haupt und Dr. Haider vom 6.12.1993  
betreffend internationale  
Weitergabe von Rechnungshofberichten

5691/AB

1994-02-04

zu 575713

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck, Haupt und Dr. Haider haben am 6. Dezember 1993 unter der Zl. 5757/J-NR/1993 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die internationale Weitergabe von Rechnungshofberichten gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Organisationen und Vertretungsbehörden werden derzeit von internationalen Rechnungshöfen überprüft?
2. Erfolgt eine Rechnungshofprüfung der Verwendung der EG-Mitgliedsbeiträge und wenn ja, wer führt diese Überprüfung wie oft durch?
3. Wird es bei einem allfälligen EG-Beitritt Österreichs Überprüfungen, z.B. durch den österreichischen oder einen ausländischen Rechnungshof, dahingehend geben, ob die Mitgliedsbeiträge bestimmungsgemäß verwendet werden?
4. Wenn nein, wie stellen Sie sicher, daß österreichische Gelder bestimmungsgemäß eingesetzt werden?
5. Erhält Österreich Berichte ausländischer Rechnungshöfe, z.B. über internationale Organisationen und deren Gebarung?

6. Wenn ja,
- a) welche Staaten bzw. Rechnungshöfe übermitteln Berichte an Österreich?
  - b) welchen Inhalt haben diese Berichte?
  - c) erfolgt die Weitergabe routinemäßig oder nur zu besonderen Anlässen?
7. Wenn nein, warum nicht?
8. Ist Ihnen bekannt, ob Österreich Berichte des Rechnungshofes ans Ausland weitergibt bzw. weitergegeben hat und wenn ja,
- a) an wen?
  - b) welchen Inhalt hatten diese Berichte?
9. Gibt es für Österreich zur Zeit die Möglichkeit nachzuvollziehen, ob internationale Organisationen, die von Österreich Gelder erhalten bzw. erhalten haben, diese bestimmungsgemäß verwenden?
10. Wenn ja,
- a) in welcher Form bzw. wer führt die Überprüfung durch?
  - b) wer erhält einen solchen Bericht?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen werden von den Mitgliedern des "Panel of External Auditors of the United Nations" geprüft. Dieses Panel besteht aus den Leitern der Obersten Rechnungskontrollbehörden verschiedener Staaten, u.a. auch Österreichs.

-3-

- Der österreichische Rechnungshof ist seit 1986 mit der Prüfung des GATT betraut.
- Das National Audit Office of the United Kingdom ist für die Kontrolle von UNFPA, UNOG (einschließlich DHA), UNCTAD, ITC, ECE, UNOCA, WFC, ICJ, UNOV, UNDCP, UNITAR, ILO, WHO, IMO und WFP zuständig.
- Das Office of the Auditor-General of Ghana kontrolliert UNICEF, Peace-keeping and Special Missions, ESCWA und UNRWA.
- Die Eidgenössische Finanzkontrolle prüft ITU, UPU und WIPO.
- Das Office of the Auditor-General of Canada übernimmt die Prüfung von UNESCO, ICAO und IAEO.
- Der Cour des Comptes de France kontrolliert WMO und FAO.
- Das Office of the Auditor-General of India ist mit der Prüfung des United Nations Headquarters, Trust Funds and Special Accounts, sowie von INSTRAW, UNU, ESCAP, UNHCR, ECA und UNEP betraut.
- Der Deutsche Bundesrechnungshof prüft die Gebarung der UNIDO.

Abkürzungsverzeichnis (in Reihenfolge der Nennung):

GATT: Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen  
UNFPA: Fonds der VN für Bevölkerungsfragen  
UNOG: Büro der VN in Genf  
DHA: Abteilung für humanitäre Angelegenheiten  
UNCTAD: VN-Konferenz über Handel und Entwicklung  
ITC: Internationales Handelszentrum  
ECE: Wirtschaftskommission der VN für Europa  
UNOCA: VN- Koordinationsbüro für humanitäre und wirtschaftliche Hilfsprogramme für Afghanistan

WFC: Welternährungsrat  
ICJ: Internationaler Gerichtshof  
UNOV: Büro der VN in Wien  
UNDCP: VN-Drogenkontrollprogramm  
UNITAR: VN-Institution für Ausbildung und Forschung  
ILO: Internationale Arbeitsorganisation  
WHO: Weltgesundheitsorganisation  
IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation  
WFP: Welternährungsprogramm der UN/FAO  
UNICEF: Kinderhilfswerk der VN  
ESCWA: Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien  
UNRWA: Hilfswerk für Palästina-Flüchtlinge  
ITU: Internationale Fernmeldeunion  
UPU: Weltpostverein  
WIPO: Weltorganisation für geistiges Eigentum  
UNESCO: Organisation der VN für Erziehung, Wissenschaft und Kultur  
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation  
IAEO: Internationale Atomenergieorganisation  
WMO: Weltorganisation für Meteorologie  
FAO: Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der VN  
INSTRAW: Institut für internationale Forschung und Ausbildung zur Förderung der Frau  
UNU: UN-Universität  
ESCAP: Wi- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik  
UNHCR: Flüchtlingshochkommissar der VN  
ECA: Wirtschaftskommission für Afrika  
UNEP: Umweltprogramm der VN  
UNIDO: Organisation der VN für industrielle Entwicklung

Die KSZE unterliegt derzeit der externen Gebarungsprüfung der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Ab 1995 übernimmt der österreichische Rechnungshof diese Funktion und gibt sie 1997 an Finnland weiter.

Im EWR ist ein "Board of Auditors", das von den Obersten Rechnungskontrollbehörden der am EWR teilnehmenden

EFTA-Staaten sowie der Schweiz beschickt wird, für die Kontrolle von EFTA- Sekretariat, EFTA-Gerichtshof und EFTA-Surveillance Authority (ESA) verantwortlich.

Die Prüfung der EU-Haushaltsmittel und deren Verwendung nimmt der Europäische Rechnungshof wahr.

Zu Frage 2:

Vorab wird festgehalten, daß die Bezeichnung "Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten" (Art. 200 EWG-Vertrag) durch den Beschluß vom 21. April 1970 über "die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften" durch die Bezeichnung "Eigenmittel der Gemeinschaft" ersetzt wurde. Der Haushalt der Gemeinschaft wird demnach aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert (siehe Beschluß des Rates 88/376/EWG, Euratom vom 24. Juni 1988). Der Artikel 200 des EWG-Vertrages ist seit 1. Januar 1971 außer Kraft und wurde durch den Vertrag über die Europäische Union (EUV), Titel II, Ziffer 70, formell aufgehoben.

Der Europäische Rechnungshof nimmt gemäß Art. 188a EUV die externe Rechnungsprüfung wahr. Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft und der von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtungen (Art. 188c Abs.1 EUV): Prüfungskriterien (s. Art. 188c Abs.2 EUV) für den Rechnungshof sind die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Die Mitglieder des Rechnungshofes üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus und dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen (Art. 188b Abs.4 EUV).

Art. 188c Abs.2 des EUV sieht vor, daß die Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes vor Abschluß der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführt werden können. Die Prüfung wird also konkret im Laufe des Haushaltsjahres durchgeführt und kann unmittelbar nach dem Vorgang beginnen, der eine Einnahme oder Ausgabe zur Folge hat. Gemäß Art. 188c Abs.4 EUV, erstattet der Rechnungshof nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresbericht, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird. Der Rechnungshof kann seine Bemerkungen zu besonderen Fragen auch jederzeit in Form eines Sonderberichtes vorlegen und auf Antrag eines anderen Organs der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben. Der Jahresbericht sowie einschlägige Sonderberichte werden vom Europäischen Parlament im Hinblick auf die Entlastung der Kommission für die in ihre Verantwortung fallende Haushaltsführung geprüft.

Die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes beschränkt sich aber nicht auf ein bestimmtes Haushaltsjahr, was insbesondere dann der Fall ist, wenn sich Finanzierung und Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen über mehrere Jahre erstrecken, wie dies vor allem bei Investitionen und Infrastrukturvorhaben zutrifft. Die großen Ausgabenblöcke der Gemeinschaft werden auf Basis eines Arbeitsprogramms des Rechnungshofes in einem Rhythmus von vier bis fünf Jahren kontrolliert. Bei der Erstellung des Arbeitsprogramms werden etwaige Anträge der anderen Organe und insbesondere des Europäischen Parlaments entsprechend berücksichtigt.

Die Kontrolle der Rechnungsführung der Europäischen Gemeinschaft erfolgt prinzipiell in Form einer "Systemprüfung" sowie auf Basis von Stichproben.

Die Systemprüfung beruht auf dem Grundsatz, daß jede "Einrichtung" mit einem eigenen internen Kontrollsystem ausgestattet sein muß. Nach einer entsprechenden Zuverlässigkeitsprüfung wird die Anzahl der sich daran anschließenden Stichproben festgelegt.

-7-

In erster Linie ist demnach der eigentliche Mittelverwalter, d.h. die für die Einnahme oder Ausgabe zuständige Dienststelle, für die Prüfung verantwortlich. Diese interne Kontrolle "ex ante" dient dazu, die Rechtmäßigkeit der einzelnen Einnahme- und Ausgabenvorgänge vorbeugend zu prüfen und der mittelbewirtschaftenden Stelle die Gewähr zu liefern, daß geeignete Maßnahmen insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Rechnungsführung und des Schutzes des Vermögens angewandt werden.

Auf der Ebene der Europäischen Kommission, die für die Ausführung des Haushaltsplanes der "Gemeinschaft" verantwortlich ist, führt die Generaldirektion für Finanzkontrolle die interne Kontrolle durch.

Zu Frage 3:

Wie in der Beantwortung der Frage 2.) dargelegt, wird die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch den Europäischen Rechnungshof überprüft.

Gemäß Art. 188c Abs. 3 EUV erfolgen die Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Dies trifft insbesondere bei kofinanzierten Vorhaben zu. Die nationalen Kontrollbehörden haben dadurch die Möglichkeit, an den Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes teilzunehmen.

Zu Frage 4:

Eine Beantwortung der Frage 4.) erübrigt sich aufgrund der Antworten zu den Fragen 2.) und 3.).

Zu Fragen 5, 6, 7 und 8:

Von der Beantwortung der Fragen betreffend der Weitergabe von Rechnungshofberichten wird Abstand genommen, da sie nicht in den Vollzugsbereich des BMaA fallen.

Zu Fragen 9 und 10:

Zur Beantwortung der Fragen betreffend die Nachvollziehbarkeit der bestimmungsgemäßen Verwendung von Geldern bei internationalen Organisationen vgl. mit den Ausführungen zu Frage 1.

Was die Organisation der Vereinten Nationen betrifft, so kommt der Generalversammlung nach Art. 17 SVN die Budgetkompetenz zu. Die Generalversammlung nimmt diese Aufgabe über die für Budget- und Finanzfragen zuständige 5. Kommission wahr, in der Österreich über die Verwendung der Budgetmittel aktiv mitentscheidet. Damit ist eine laufende, für den einzelnen Mitgliedstaat regelmäßig nachvollziehbare Gebarungskontrolle der VN gegeben.

Zur internen Überprüfung der ordnungsgemäßen Gebarung wurde im UN-Sekretariat im August 1993 das Office for Inspections and Investigations eingerichtet.

Zusätzlich erfolgt eine externe Gebarungskontrolle (siehe Beantwortung der Frage 1).

Im UN-Sekretariat sind, ganz im Sinne Österreichs, Bestrebungen zur weiteren Stärkung der Gebarungskontrolle im Gange.



-9-

Daneben gibt es im UN-System eine Reihe von Organen und Programmen (z.B. United Nations Development Programme, UN Environmental Programme, UN-Bevölkerungsfonds), die über eine weitgehend selbständige Verwaltung verfügen. Für deren interne Gebarungskontrolle ist in der Regel ein Verwaltungsrat zuständig, der seiner budgetären Verantwortlichkeit in Form von Berichterstattung - über den Wirtschafts- und Sozialrat - an die Generalversammlung nachkommt. Darüberhinaus können interessierte Delegationen auf spezielle Nachfrage - über die 5. Kommission der Generalversammlung - jederzeit Auskünfte über die widmungsgemäße Gebarung einholen.



Der Bundesminister für  
auswärtige Angelegenheiten